



Tanzsportclub Renningen Malsheim e.V. **- Vereinssatzung -**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Renningen Malsheim e.V. und hat seinen Sitz in 71272 Renningen. Er wurde am 20. September 2001 gegründet und am 19. November 2001 in das Vereinsregister mit der Nr.778 beim Amtsgericht 71229 Leonberg eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist 71229 Leonberg.
3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und deren Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und im Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Gesellschafts-Tanzsports als Freizeitsport.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Tanzsportclub Renningen Malsheim e.V. mit Sitz in Renningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.



§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder

2. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Vereinsarbeit durch besondere Leistungen (z.B. Beiträge) fördern, jedoch ohne die Rechte, die sich aus der ordentlichen Mitgliedschaft ergeben. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, jedoch ein Informations- und Rederecht. Die Beiträge für Fördermitglieder ergeben sich aus der Beitragsordnung.

4. Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand ordentliche Mitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Förderung verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind in Textform – bevorzugt in elektronischer Form- an den Vorstand des Vereins zu richten.

2. Über die Aufnahme entscheidet das nach der Geschäftsverteilung des Vorstandes zuständige Vorstandsmitglied, im Fall einer Ablehnung der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber in Textform mitzuteilen. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod eines Mitglieds.

4. Der Austritt eines Mitglieds muss in Textform erklärt werden: Die Kündigung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende - erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, mehr als sechs Monate mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Rückstand gerät oder trotz vorheriger Abmahnung Satzung und Vereinsordnungen nicht einhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB. Vor der Beschlussfassung sind dem Mitglied die erhobenen Vorwürfe bekannt zu geben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer Frist von vier Wochen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, den fördernden und den Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. a. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. April zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform, sie kann in elektronischer Form oder durch einfachen Brief bekannt gegeben werden. Anträge der Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
- 3.b Bei der Einberufung der Versammlung kann der Vorstand vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Damit wird ermöglicht, persönlich oder über elektronische Medien teilzunehmen.

Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

Wird eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- 3.c Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- 3.d Abweichend von § 32 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Auf die Regelungen in § 7 Absatz 6 Sätze 1-3, Abs. 8 und § 11 wird verwiesen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.



5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen „Ja- zu den Nein-Stimmen“ maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Macht der Vorstand von den Möglichkeiten des § 7 Abs. 3b (hybride Versammlung) oder des § 7 Abs. 3c (schriftliche Stimmabgabe vor der Mitgliederversammlung) Gebrauch, so werden die so abgegebenen Stimmen den Stimmen der anwesenden Mitglieder hinzugerechnet.

7. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit gelten § 7 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 der Satzung.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Diese Mitglieder des Vorstandes sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

2. Die Berechtigung zu Einzelverfügungen im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

3. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist durch Beschluss berechtigt, Mitglieder des Vereins oder Dritte zur Durchführung von Geschäften und Verfügungen zu bevollmächtigen. Vollmachten dürfen nur zur Verfolgung satzungsmäßiger, gemeinnütziger Zwecke erteilt werden.

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Gesellschaftswart, dem Sportwart und dem Technikwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.



5. Der erweiterte Vorstand, im Sinne von § 8, Ziffer 4, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6. Er beschließt verbindlich mit einfacher Mehrheit von mindestens vier teilnehmenden Vorstandsmitgliedern.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
7. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
9. Vorstandssitzungen können sowohl mit persönlicher Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind stets zu protokollieren. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren mit den für Vorstandsbeschlüsse geltenden Mehrheiten nach § 8 Abs. 5 bei mindestens 4 teilnehmenden Vorstandsmitgliedern beschließen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur anstehenden, turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 9 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportverband WLSB zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung v. 20.09.2001 und deren Ergänzung vom 19.02.2003. Sie tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 04.03.2024 und mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Renningen, den 04.03.2024